

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Wachstum und Ernte
- Weinmost -



2019

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 08.04.2020
Artikelnummer: 2030321197154

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Textteil

Vorbemerkung
Übersicht
Qualitätsbericht

Tabellenteil

Endgültige Weinmosternte 2019

- 1 Weinmost insgesamt
- 2 Weißmost
- 3 Rotmost

- 4 Nach ausgewählten Rebsorten
 - 4.1 Riesling, Weißer
 - 4.2 Müller-Thurgau
 - 4.3 Silvaner, Grüner
 - 4.4 Burgunder, Weißer
 - 4.5 Ruländer (Burgunder, Grauer)
 - 4.6 Spätburgunder, Blauer
 - 4.7 Dornfelder
 - 4.8 Portugieser, Blauer

- 5 Regional bedeutende Sorten
 - 5.1 Bacchus und Kerner
 - 5.2 Weißer Elbling, Weißer Gutedel und Scheurebe
 - 5.3 Limberger, Müllerrebe (Schwarzriesling) und Blauer Trollinger

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1
in der letzten besetzten Stelle,
jedoch mehr als nichts
- . = Zahlenwert unbekannt
oder geheimzuhalten
- / = Keine Angaben, da Zahlenwert
nicht sicher
- ... = Angabe fällt später an

Abkürzungen

- ha = Hektar
- hl = Hektoliter (100 Liter)
- Grad
Oechsle = Spezifisches Gewicht
des Weinmostes

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht ist Bestandteil der Reihe „Wachstum und Ernte“ (siehe nachfolgende Übersicht).

Er enthält Angaben über die endgültigen Ergebnisse der Weinmosternte 2019 nach Weiß- und Rotmost; darüber hinaus sind Angaben über die wichtigsten deutschen Rebsorten sowie über regional bedeutende Sorten aufgeführt. Letztere werden von den Statistischen Ämtern der Länder nach eigener Auswahl gemeldet, und die Ergebnisse für diese Sorten werden nur regional ausgewiesen.

Neben den Erntemengen enthält die Fachserie auch Angaben über die erzielten Hektarerträge, über die Eignung der Ernte für die Qualitätsstufen Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein sowie über die durchschnittlichen Mostgewichte (in Grad Oechsle), die für die Bewertung der Qualität der Ernte ausschlaggebend sind.

Angaben für das Land Brandenburg wurden nicht in der Fachserie veröffentlicht. Die Ergebnisse der brandenburgischen Betriebe, die zu den Anbaugebieten Saale-Unstrut und Sachsen gehören, werden dort mit ausgewiesen. Das Bundesergebnis ist folglich die Summe aller Länder mit Ausnahme von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Anstelle der Ergebnisse dieser drei Länder werden die Daten der Anbaugebiete Sachsen und Saale-Unstrut aufaddiert, da diese auch die Ergebnisse brandenburgischer Betriebe mit enthalten.

Aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen beim Dienstbetrieb können die Angaben für Rheinland-Pfalz zu Erträgen, Erntemengen, durchschnittlichen Mostgewichten und Rebflächen im Ertrag derzeit nicht abschließend geprüft werden. Für die Berechnung der Rebflächen im Ertrag, der Erträge und der Erntemengen für Deutschland wurden sie mit einbezogen. Die Angaben für Rheinland-Pfalz werden jedoch nicht einzeln ausgewiesen.

Ein gesichertes Ergebnis, welches das hier vorliegende ersetzt und die Einzelangaben für Rheinland-Pfalz und die durchschnittlichen Mostgewichte für Deutschland ergänzt, wird bei Verfügbarkeit von abschließend geprüften Angaben für Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

**Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine
der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte
2019**

Veröffent- lichungs Nr.	Ernteerhebung	Berichtsmonat/ -jahr	Produktbeschreibung	Erscheinungsmonat (voraussichtlich)
1	Feldfrüchte	April	Fachserie entfällt ab 2014. Die Ergebnisse zu den Frühjahrsanbauflächen wichtiger Feldfrüchte werden voraussichtlich Mitte Mai in einer Pressemitteilung sowie in Internettabellen auf www.destatis.de unter Zahlen und Fakten, Wirtschaftsbereiche, Land- und Forstwirtschaft, Feldfrüchte und Grünland veröffentlicht.	
2	Gemüse	Juni	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung. Die Ergebnisse werden in einer Pressemitteilung voraussichtlich Ende Juli sowie in einer Internettabelle veröffentlicht.	
3	Feldfrüchte	Juni	Erste Ernteschätzung für Getreide sowie Raps und Rübsen. Schätzung der Vorräte an Getreide am 30. Juni 2019.	Anfang August
4	Baumobst	Juli	Erste Ernteschätzung von Äpfeln, Pflaumen/ Zwetschen, Mirabellen/Renekloden sowie zweite Ernteschätzung von Kirschen.	Ende August
5	Feldfrüchte	Juli/August	Zweite Ernteschätzung von Raps und Rübsen, vorläufige Ernteschätzung von Getreide zur Ganzpflanzenernte und Erbsen sowie erstes vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung.	Anfang September
6	Weinmost	August	Erste Schätzung der Weinmosternte 2019 für Weinmost insgesamt sowie Weißmost und Rotmost.	Mitte September
7	Baumobst	August	Erste Ernteschätzung von Birnen; zweite Ernteschätzung von Äpfeln sowie endgültiges Ergebnis der Ernte von Kirschen.	Ende September
8	Gemüse	August	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung.	
9	Feldfrüchte	August/September	Zweites vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung, vorläufiges Ergebnis von Kartoffeln, letzte Ernteschätzung von Raps und Rübsen sowie Getreide zur Ganzpflanzenernte, vorläufige Ernteschätzung von Körnersonnenblumen und Hülsenfrüchten sowie Silomais.	Mitte Oktober
10	Weinmost	September	Zweite Schätzung der Weinmosternte 2019 für Weinmost insgesamt, Weißmost und Rotmost sowie bedeutende Rebsorten.	Anfang November
12	Weinmost	Oktober	Letzte Schätzung der Weinmosternte 2019 nach Anbaugebieten und Qualitätsstufen für Weinmost insgesamt, Weißmost, Rotmost und bedeutende Rebsorten sowie durchschnittliche Mostgewichte. Weinmostmengen und durchschnittliche Mostgewichte der letzten 20 Jahre.	Mitte Dezember

Veröffent- lichungs Nr.	Ernteerhebung	Berichtsmonat/ -jahr	Produktbeschreibung	Erscheinungsmonat (voraussichtlich)
13	Gemüse	2019	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung. Die Ergebnisse der Gemüseanbauflächen sowie der Gemüseernten werden in einer separaten Fachserie 3, Reihe 3.1.3 zur Gemüseerhebung voraussichtlich Ende Februar 2020 veröffentlicht.	
14	Baumobst	2019	Endgültige Ergebnisse der Obsternte im Marktobstbau 2019.	Anfang Januar 2020
15	Weinmost	2019	Endgültige Ergebnisse der Weinmosternte 2019 nach Anbaugebieten und Qualitätsstufen für Weinmost insgesamt, Weißmost, Rotmost sowie ausgewählte Rebsorten und regional bedeutende Rebsorten. Außerdem werden die durchschnittlichen Mostgewichte ausgewiesen.	Anfang April 2020
16	Feldfrüchte	2019	Endgültige Ernte für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland 2019, Herbstausaatflächen für das Erntejahr 2020 sowie die Vorräte am 31. Dezember 2019.	Ende Februar 2020

Endgültige Weinmosternte 2019

1 Weinmost insgesamt

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Weinmost insgesamt			Davon geeignet für					
		Ertrag je ha	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein		Qualitätswein		Prädikatswein	
					Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht
		ha	hl		Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl
Deutschland ¹	100 516	82,8	8 324 976	...	325 892	...	4 225 145	...	3 773 939	...
Baden-Württemberg	26 732	79,0	2 111 677	86	31 105	57	251 800	73	1 828 772	89
Württemberg	11 175	78,3	875 293	86	-	-	76 479	71	798 814	88
Baden	15 537	79,5	1 235 752	87	30 473	57	175 321	74	1 029 958	90
Übrige Gebiete	20	31,3	632	/	632	/	-	-	-	-
Bayern	6 102	56,3	343 350	89	1 658	78	61 003	84	280 689	90
Franken	6 027	56,2	338 841	89	1 235	77	57 386	84	280 219	90
Übrige Gebiete	76	59,5	4 510	84	423	80	3 617	83	470	91
Hessen	3 569	63,3	226 092	87	-	-	42 939	71	183 153	91
Hessische Bergstraße	452	57,8	26 138	87	-	-	4 538	71	21 600	91
Rheingau	3 117	64,2	199 954	87	-	-	38 401	71	161 553	91
Mecklenburg-Vorpommern	5	34,4	185	78	185	78	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	20	60,6	1 195	82	12	100	757	78	426	86
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Übrige Gebiete
Saarland	112	43,9	4 935	.	24	.	3 085	.	1 827	.
Sachsen	473	50,5	23 886	85	533	87	13 009	81	10 344	90
Sachsen ²	500	51,2	25 608	85	533	87	13 822	81	11 253	90
Sachsen-Anhalt / Thüringen	792	48,0	38 042	83	18	75	28 827	80	9 198	92
Saale-Unstrut ³	777	47,4	36 818	83	18	75	28 511	80	8 289	92
Schleswig-Holstein	16	21,3	350	.	350	.	-	-	-	-

¹ Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

2 Weißmost

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Weißmost			Davon geeignet für					
		Ertrag je ha	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein		Qualitätswein		Prädikatswein	
					Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht
ha	hl		Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	
Deutschland ¹	66 791	79,1	5 282 085	...	265 920	...	2 514 110	...	2 502 055	...
Baden-Württemberg	12 815	76,1	975 051	85	28 571	56	156 377	73	790 103	88
Württemberg	3 550	63,8	226 671	89	-	-	5 224	70	221 447	89
Baden	9 252	80,8	747 927	84	28 118	56	151 153	73	568 656	88
Übrige Gebiete	13	35,7	453	/	453	/	-	-	-	-
Bayern	4 983	56,8	283 133	89	1 190	75	40 253	83	241 691	90
Franken	4 931	56,8	279 966	89	933	75	37 602	83	241 430	90
Übrige Gebiete	52	60,9	3 167	82	256	75	2 650	82	261	90
Hessen	3 022	63,0	190 239	87	-	-	36 997	70	153 242	91
Hessische Bergstraße	357	55,3	19 751	87	-	-	3 406	71	16 345	91
Rheingau	2 665	64,0	170 488	87	-	-	33 591	70	136 897	91
Mecklenburg-Vorpommern	3	32,9	92	85	92	85	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	17	56,3	963	82	12	100	535	79	417	86
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Übrige Gebiete
Saarland	100	43,6	4 342	.	21	.	2 674	.	1 647	.
Sachsen	388	50,1	19 452	84	424	89	10 844	80	8 184	90
Sachsen ²	410	50,9	20 899	84	424	89	11 561	80	8 914	90
Sachsen-Anhalt / Thüringen	593	47,1	27 959	83	11	75	20 402	80	7 546	92
Saale-Unstrut ³	578	46,4	26 828	83	11	75	20 001	80	6 816	92
Schleswig-Holstein	13	18,8	253	.	253	.	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

3 Rotmost *

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Rotmost			Davon geeignet für					
		Ertrag je ha	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein		Qualitätswein		Prädikatswein	
					Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Ernte- menge	durch- schnitt- liches Most- gewicht
ha	hl	Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle	hl	Grad Oechsle		
Deutschland ¹	33 725	90,2	3 042 892	...	59 973	...	1 711 034	...	1 271 885	...
Baden-Württemberg	13 918	81,7	1 136 626	88	2 534	65	95 423	73	1 038 669	89
Württemberg	7 625	85,1	648 622	85	-	-	71 255	71	577 367	87
Baden	6 285	77,6	487 825	91	2 355	65	24 168	78	461 302	92
Übrige Gebiete	8	23,8	179	/	179	/	-	-	-	-
Bayern	1 120	53,8	60 217	91	469	84	20 750	86	38 998	93
Franken	1 096	53,7	58 875	91	302	83	19 784	86	38 789	93
Übrige Gebiete	24	56,6	1 342	88	167	87	966	87	209	93
Hessen	547	65,5	35 853	90	-	-	5 942	73	29 911	94
Hessische Bergstraße	95	66,9	6 387	88	-	-	1 132	71	5 255	92
Rheingau	452	65,3	29 466	91	-	-	4 810	73	24 656	94
Mecklenburg-Vorpommern	3	36,1	92	68	92	68	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	3	88,8	231	78	-	-	222	77	9	92
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Übrige Gebiete
Saarland	13	46,6	593	.	3	.	410	.	180	.
Sachsen	85	52,1	4 434	87	109	81	2 164	84	2 160	91
Sachsen ²	89	52,6	4 709	87	109	81	2 261	84	2 339	91
Sachsen-Anhalt / Thüringen	199	50,7	10 083	84	7	75	8 425	82	1 652	92
Saale-Unstrut ³	198	50,4	9 990	83	7	75	8 510	82	1 473	91
Schleswig-Holstein	3	32,4	97	.	97	.	-	-	-	-

* Einschließlich Most aus gemischten Beständen.

¹ Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.1 Riesling, Weißer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	23 444	67,1	1 572 538	...	32 608	688 594	851 336
Baden-Württemberg	3 065	60,7	186 067	88	4	508	185 555
Württemberg	2 075	60,9	126 428	88	-	41	126 387
Baden ²	991	60,2	59 639	88	4	467	59 168
Bayern	336	39,9	13 428	92	13	1 073	12 342
Franken	335	39,9	13 347	92	13	1 023	12 312
Übrige Gebiete	2	53,7	81	86	1	50	30
Hessen	2 609	63,0	164 399	87	-	32 879	131 520
Hessische Bergstraße	181	52,5	9 522	87	-	1 904	7 618
Rheingau	2 428	63,8	154 877	87	-	30 975	123 902
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	7	45,0	312	84	-	153	159
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Saarland	6	23,3	131	.	0	101	30
Sachsen	65	42,7	2 759	85	36	872	1 851
Sachsen ³	68	42,5	2 880	85	36	898	1 945
Sachsen-Anhalt / Thüringen	72	31,1	2 236	88	1	1 088	1 147
Saale-Unstrut ⁴	69	30,7	2 118	88	1	1 065	1 053
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.2 Müller-Thurgau

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	11 601	98,9	1 147 244	...	91 711	613 486	442 047
Baden-Württemberg	2 622	90,4	237 117	80	26 888	13 577	196 652
Württemberg	295	69,2	20 429	80	-	3 158	17 271
Baden ²	2 327	93,1	216 688	80	26 888	10 419	179 381
Bayern	1 496	65,3	97 601	86	553	19 106	77 941
Franken	1 481	65,3	96 634	86	553	18 139	77 941
Übrige Gebiete	15	65,6	967	75	-	967	-
Hessen	54	71,6	3 847	80	-	962	2 885
Hessische Bergstraße	25	70,0	1 784	81	-	446	1 338
Rheingau	28	73,0	2 063	80	-	516	1 547
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	4	70,3	261	75	-	225	36
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Saarland	7	52,5	384	.	-	207	177
Sachsen	64	61,4	3 909	75	91	3 235	584
Sachsen ³	70	62,3	4 338	75	91	3 548	699
Sachsen-Anhalt / Thüringen	119	54,3	6 478	77	-	6 169	309
Saale-Unstrut ⁴	116	53,1	6 138	77	-	5 945	193
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.3 Silvaner, Grüner

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	4 589	80,0	367 306	...	12 745	137 739	216 822
Baden-Württemberg	208	73,3	15 284	87	-	19	15 265
Württemberg	91	62,6	5 693	88	-	-	5 693
Baden ²	117	81,6	9 591	87	-	19	9 572
Bayern	1 492	59,1	88 253	92	161	7 375	80 716
Franken	1 492	59,2	88 253	92	161	7 375	80 716
Übrige Gebiete	0	-	-	-	-	-	-
Hessen	24	62,2	1 472	87	-	294	1 178
Hessische Bergstraße	15	58,0	842	87	-	168	674
Rheingau	9	69,0	630	86	-	126	504
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Saarland	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen ³	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt / Thüringen	47	53,5	2 522	80	-	2 432	90
Saale-Unstrut ⁴	47	53,5	2 522	80	-	2 432	90
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.4 Burgunder, Weißer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	5 499	86,4	474 938	...	4 176	260 608	210 154
Baden-Württemberg	1 706	81,6	139 181	88	3	15 922	123 256
Württemberg	172	64,1	11 058	90	-	293	10 765
Baden ²	1 534	83,5	128 123	88	3	15 629	112 491
Bayern	198	47,9	9 490	93	15	873	8 602
Franken	195	47,7	9 276	93	2	692	8 582
Übrige Gebiete	4	58,7	213	88	13	180	20
Hessen	78	64,8	5 057	88	-	506	4 551
Hessische Bergstraße	25	58,0	1 441	88	-	144	1 297
Rheingau	53	68,0	3 616	88	-	362	3 254
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	107,7	90	87	-	50,5	40
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Saarland	14	56,8	790	.	3	714	74
Sachsen	58	52,8	3 060	84	81	1 474	1 505
Sachsen ³	61	53,0	3 243	84	81	1 593	1 570
Sachsen-Anhalt / Thüringen	111	46,6	5 182	82	-	3 856	1 326
Saale-Unstrut ⁴	108	46,3	5 006	82	-	3 745	1 262
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.5 Ruländer (Burgunder, Grauer)

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	6 678	80,3	536 221	...	661	259 100	276 460
Baden-Württemberg	2 336	72,5	169 350	92	570	16 608	152 172
Württemberg	225	59,6	13 394	94	-	148	13 246
Baden ²	2 111	73,9	155 956	92	570	16 460	138 926
Bayern	88	41,8	3 674	95	1	471	3 202
Franken	83	41,4	3 436	95	1	233	3 202
Übrige Gebiete	5	48,5	238	88	-	238	-
Hessen	81	61,2	4 966	91	-	496	4 470
Hessische Bergstraße	52	58,0	3 034	91	-	303	2 731
Rheingau	29	67,0	1 932	90	-	193	1 739
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	47,7	42	83	-	42	-
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Saarland	31	45,1	1 385	.	-	537	848
Sachsen	45	44,5	2 002	88	90	854	1 059
Sachsen ³	46	44,6	2 062	88	90	867	1 106
Sachsen-Anhalt / Thüringen	47	43,2	2 008	93	-	456	1 552
Saale-Unstrut ⁴	46	42,8	1 964	93	-	459	1 505
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

¹ Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

² Einschließlich übrige Gebiete.

³ Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

⁴ Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.6 Spätburgunder, Blauer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	11 160	77,7	866 783	...	8 971	279 703	578 109
Baden-Württemberg	6 180	79,0	488 056	93	22	14 329	473 705
Württemberg	896	80,9	72 458	92	-	824	71 634
Baden ²	5 284	78,7	415 598	93	22	13 505	402 071
Bayern	275	40,5	11 162	93	96	3 784	7 282
Franken	262	39,6	10 355	93	85	3 119	7 151
Übrige Gebiete	14	59,2	807	90	11	664	132
Hessen	434	65,0	28 216	92	-	4 070	24 146
Hessische Bergstraße	50	64,9	3 247	92	-	325	2 922
Rheingau	384	65,0	24 969	92	-	3 745	21 224
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	43,2	32	89	-	23	9
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Saarland	8	48,2	405	.	-	245	160
Sachsen	37	48,9	1 832	90	52	1 079	702
Sachsen ³	38	48,5	1 862	90	52	1 079	731
Sachsen-Anhalt / Thüringen	30	42,7	1 262	92	-	485	777
Saale-Unstrut ⁴	29	43,1	1 232	91	-	485	748
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.7 Dornfelder

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	7 423	117,5	872 500	...	22 753	793 773	55 974
Baden-Württemberg	320	79,2	25 354	79	-	5 735	19 619
Württemberg	280	78,5	22 001	79	-	3 770	18 231
Baden ²	40	84,2	3 353	80	-	1 965	1 388
Bayern	138	66,5	9 174	85	49	5 169	3 957
Franken	137	66,5	9 087	85	24	5 107	3 957
Übrige Gebiete	1	74,9	87	76	25	62	-
Hessen	25	82,3	2 082	81	-	729	1 353
Hessische Bergstraße	13	80,0	1 063	80	-	372	691
Rheingau	12	85,0	1 019	81	-	357	662
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	0	51,3	20	82	-	20	-
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Saarland	1	36,3	30	.	-	27	3
Sachsen	19	63,0	1 188	79	12	616	560
Sachsen ³	19	63,6	1 224	79	12	652	560
Sachsen-Anhalt / Thüringen	53	59,2	3 159	80	0	3 054	104
Saale-Unstrut ⁴	54	58,8	3 148	80	0	3 043	104
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

4 Nach ausgewählten Rebsorten

4.8 Portugieser, Blauer

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl		Grad Oechsle	hl		
Deutschland ¹	2 646	107,8	285 207	...	6 243	267 072	11 892
Baden-Württemberg	133	59,2	7 877	77	-	3 645	4 232
Württemberg	110	54,4	5 975	78	-	1 905	4 070
Baden ²	23	82,1	1 902	76	-	1 740	162
Bayern	49	64,9	3 183	81	52	1 934	1 196
Franken	49	64,9	3 183	81	52	1 934	1 196
Übrige Gebiete	0	-	-	-	-	-	-
Hessen	6	73,7	428	86	-	117	311
Hessische Bergstraße	3	71,9	189	85	-	57	132
Rheingau	3	75,2	239	88	-	60	179
Mecklenburg-Vorpommern	0	30,0	1	75	1	-	-
Nordrhein-Westfalen	1	146,2	146	73	-	146	-
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Saarland	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	2	42,3	64	.	4	3	57
Sachsen ³	2	42,3	64	.	4	3	57
Sachsen-Anhalt / Thüringen	39	46,0	1 803	77	-	1 786	18
Saale-Unstrut ⁴	39	46,0	1 803	77	-	1 786	18
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-

1 Nur Wein anbauende Länder. Inbegriffen sind nicht abschließend geprüfte Angaben für Rheinland-Pfalz (siehe Vorbemerkung).

2 Einschließlich übrige Gebiete.

3 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

4 Einschließlich Brandenburg.

Endgültige Weinmosternte 2019

5 Regional bedeutende Rebsorten

5.1 Bacchus und Kerner

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			

Bacchus

Bayern	744	54,8	40 794	86	110	7 702	32 981
dar.: Franken	740	54,7	40 447	86	76	7 390	32 981
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Sachsen	13	67,1	881	75	11	730	141
Sachsen ¹	13	66,3	886	75	11	734	141

Kerner

Baden-Württemberg	326	74,5	24 265	89	-	1 352	22 913
Württemberg	275	72,9	20 047	90	-	1 352	18 695
Baden ²	51	83,3	4 218	89	-	-	4 218
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz

1 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

2 Einschließlich übrige Gebiete.

Endgültige Weinmosternte 2019

5 Regional bedeutende Rebsorten

5.2 Weißer Elbling, Weißer Gutedel und Scheurebe

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			

Elbling, Weißer

Rheinland-Pfalz
dar.: Mosel
Saarland	16	38,7	637	.	-	637	-
Sachsen	8	94,9	790	80	2	552	236
Sachsen ¹	8	94,9	790	80	2	552	236

Gutedel, Weißer

Baden-Württemberg	1 074	102,4	109 976	73	-	101 822	8 154
Württemberg	0	-	-	-	-	-	-
Baden ²	1 074	102,4	109 976	73	-	101 822	8 154

Scheurebe

Rheinland-Pfalz
dar.: Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz
Sachsen	21	53,8	1 132	85	5	647	480
Sachsen ¹	22	55,5	1 249	85	5	659	585

¹ Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

² Einschließlich übrige Gebiete.

Endgültige Weinmosternte 2019

5 Regional bedeutende Rebsorten

5.3 Limberger, Müllerrebe (Schwarzriesling) und Blauer Trollinger

Land Anbaugebiet	Reb- fläche im Ertrag	Erntemenge			Davon geeignet für		
		je ha	insgesamt	durch- schnitt- liches Most- gewicht	Wein / Landwein	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
	ha	hl	Grad Oechsle	hl			

Limberger

Baden-Württemberg	1 818	94,7	172 176	87	28	845	171 303
Württemberg	1 745	95,4	166 518	87	-	-	166 518
Baden ¹	73	77,5	5 658	84	28	845	4 785

Müllerrebe (Schwarzriesling)

Baden-Württemberg	1 551	67,8	105 169	89	-	5 105	100 064
Württemberg	1 332	68,4	91 082	90	-	3 971	87 111
Baden ¹	218	64,5	14 087	88	-	1 134	12 953
Rheinland-Pfalz
Ahr
Mittelrhein
Mosel
Nahe
Rheinhessen
Pfalz

Trollinger, Blauer

Baden-Württemberg	2 097	94,0	197 096	76	-	51 662	145 434
Württemberg	2 072	94,1	194 909	76	-	49 593	145 316
Baden ¹	24	89,6	2 187	73	-	2 069	118

¹ Einschließlich übrige Gebiete.

Weinstatistik

Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28.03.2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblflächen, Hektarerträge, Mostgewichte• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Verbreitungswege: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

- Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.
- Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten und Niedersachsen) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch

nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, die Rebflächen im Ertrag sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbauggebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbauggebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteien geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteien werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugbiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebsprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugbiet bzw. dem Landweingebiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebsprinzip hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsreiblefläche dividiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten mit einer Mindesterfassungsgrenze durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsrebläche, die aus der Erhebung über die Reblächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind jeweils in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden keine Pressemitteilungen erstellt.

Veröffentlichungen

- Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/Tabellen/weinmost-anbauflaechen-erntemengen.html>

und <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/Tabellen/weinerzeugung-deutschland.html>

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;sid=548919A0B0B8514C39C162D4BF25C247.GO_1_5?operation=statistikenV_erzeichnis

> 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41253 Erhebung der Weinernte bzw. 41254 Erhebung der Weinerzeugung stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

**Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0**

**Dienststellen:
(Telefonnummern)**

**Alzey 06731 / 95105-0
Koblenz 0261 / 91593-0
Neustadt 06321 / 9177-0
Trier 0651 / 94907-0
Wittlich 06571 / 9733-0**

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
 - Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.
- ② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.
- ③ Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge differenziert mindestens nach Bereichen. Sofern die Einzellege eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- ④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Falls eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Soweit Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben wurde, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3886)

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern) Alzey 06731 / 95105-0
Koblenz 0261 / 91593-0
Neustadt 06321 / 9177-0
Trier 0651 / 94907-0
Wittlich 06571 / 9733-0

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (**ein Vordruck je Anbaugebiet**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben.

Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse (Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ...	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungs-meldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungs-meldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)

